

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

18. Jahrgang

Burg, 31.07.2024

Nr.: 13

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 197 Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Gommern – Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.Dezember 2024..... 436
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 198 Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey 437
 - 199 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022..... 442
 - 200 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Möckern..... 443
 - 201 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow 444
 - 202 4.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020..... 451
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 203 Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Leitzau/Hohenlochau" der Stadt Gommern in der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau..... 452
 - 204 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Annenhof“ der Stadt Jerichow 454
 - 205 Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Jerichow..... 456
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 206 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Gommern – Gemarkung Ladeburg -456
 - 207 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Zabakuck -457
 - 208 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Klitsche459
 - 209 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemeinde Biederitz – Gemarkung Woltersdorf –460
 - 210 Vorläufige Besitzeinweisung zum Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch.....461
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land**2. Bekanntmachungen****197**Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Gommern**

In Vollzug der §§ 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG), 5 und 6 Abs. 3 S. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) und Nr. 3 u. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16. Dezember 2021

1. Die Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 16. Dezember 2021, betreffend der Allgemeinverfügung vom 18. Juli 2018, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung vom 18. Juli 2018 behält in ihrer ursprünglichen Fassung, veröffentlicht vom im Amtsblatt Nr. 12 vom 31. Juli 2018 des Landkreises Jerichower Land, Gültigkeit.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verfügung sowie ihre Begründung können beim Landkreis Jerichower Land, untere Jagdbehörde, In der Alten Kaserne 9, 39288 Burg jeweils montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse unter pflichtgemäßer Abwägung aller Belange angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Jagdpflege und der Jagdausübung. Das Ruhen der Jagd kann für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens oder eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens nicht hingenommen werden, da unter diesen Gegebenheiten weder Maßnahmen des Jagdschutzes, noch der Wildschadensverhütung ergriffen werden können. Unge rechtfertigte Belastungen zu Lasten der Grundstückseigentümer und der wirtschaftenden Landwirte wären die Folge.

Der Jagdschutz richtet sich in erster Linie auf den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot und Wildseuchen, sowie wildernden Hunden und Katzen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung kann die besondere Gefahr, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bejagung besteht beseitigt werden. Es kann bei Berücksichtigung der betroffenen Flächen nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Möglichkeit besteht, die ordnungsgemäße Jagdausübung, die Wildschadensverhütung und den Schutz des Wildes zu behindern. Eine solche Möglichkeit wäre im überwiegenden öffentlichen Interesse schlechterdings nicht hinnehmbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gestellt werden.

Burg, den 22. Juli 2024

Dr. Burchhardt
Landrat

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

198

Gemeinde Elbe-Parey

Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Elbe-Parey“.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung des Wappens lautet: Im goldenen Schild mit blauen Wellenflanken eine blaue Lilie zwischen oben drei (1:2) und unten drei (2:1) blauen Rauten. Die Gemeindefarben sind – abgeleitet von der Farbe der Wappenmotive und der Tinktur des Schildes – Blau/Gold (gelb).
2. Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-blau-gelb (1:1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.
3. Das Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegel entspricht, enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Elbe-Parey“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Gemeinderat

1. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beschäftigten der Kommune, soweit die Entscheidung nicht durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde und die Entscheidung nicht zur laufenden Verwaltung gehört (entsprechend § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA),
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigt.
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.
Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat über die in § 45 KVG LSA geregelten Angelegenheiten.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. als beschließenden Ausschuss: (gemäß §§ 46, 48 KVG LSA)
 - Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse: (gemäß §§ 46, 49 KVG LSA)
 - Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt
 - Finanzausschuss
 - Sozialausschuss

§ 6 Beschließender Ausschuss (Hauptausschuss)

1. Der Hauptausschuss besteht aus acht Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen 1. allgemeinen Vertreter, bei dessen Verhinderung seinen 2. allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
2. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.
3. Der Hauptausschuss beschließt über:
 - a) die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen ab 9 bis 11 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR sowie über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - e) über den Abschluss von Bau- und Lieferverträgen in Höhe von 25 bis 50 TEUR
4. Ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
5. Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen von Einwohnern entgegenstehen.

§ 7 Beratende Ausschüsse

1. Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Gemeinderäten. Den Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.
2. Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.
3. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und den Ausschüssen sowie in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25 TEUR nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - a) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden,
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,
 - c) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
 - d) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.
2. Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
3. Der Gemeinderat wählt einen Beschäftigten als 1. allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall sowie einen weiteren Beschäftigten als 2. allgemeinen Vertreter für den Verhinderungsfall bei gleichzeitiger Abwesenheit des Hauptverwaltungsbeamten und des 1. allgemeinen Vertreters.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
2. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist, kann sie an Sitzungen teilnehmen, ihr ist dann auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten können im Rahmen einer Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt werden.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerversammlung

1. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen.

Er setzt die Gesprächsgegenstände, Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

2. Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerfragestunde

Der Gemeinderat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (eigener Wirkungskreis) im Sinne von § 28 Abs. 3 KVG LSA in Betracht. Sie kann nur auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird, in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist und welche Kosten voraussichtlich für die Befragung entstehen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaften

1. Die Gemeinde Elbe-Parey besteht gemäß §§ 81 ff. KVG LSA aus räumlich getrennten 7 Ortschaften:

- a) Bergzow
- b) Derben
- c) Ferchland
- d) Güsen
- e) Hohenseeden
- f) Parey
- g) Zerben

2. Der Ortsteil Neuderben bildet politisch eine gemeinsame Ortschaft mit der Ortschaft Derben.

3. In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|----------------|------------------|
| a) Bergzow | 7 Ortschaftsräte |
| b) Derben | 7 Ortschaftsräte |
| c) Ferchland | 5 Ortschaftsräte |
| d) Güsen | 9 Ortschaftsräte |
| e) Hohenseeden | 5 Ortschaftsräte |
| f) Parey | 9 Ortschaftsräte |
| g) Zerben | 3 Ortschaftsräte |

4. In den Ortschaften, in denen aufgrund mangelnder Bewerber kein Ortschaftsrat gebildet werden kann, wird an dessen Stelle ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter gewählt (§§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 86 KVG LSA).

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

1. Die Anhörung der Ortschaftsräte hat gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA in den dort genannten Fällen zu erfolgen. Der Ortschaftsrat ist rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. des Hauptausschusses zu hören. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Form der Anhörung. Sie muss nicht in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wird sie in öffentlicher Sitzung durchgeführt, so muss die Sitzung den förmlichen Anforderungen nach § 52 KVG LSA entsprechen. Die erforderliche Anhörung im Rahmen der Veranschlagung von Haushaltsmitteln gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA erfolgt unter Hinzuziehung der Ortschaftsräte zu einer Sitzung des Hauptausschusses.
2. Dem Ortschaftsrat wird aus dem jährlichen Haushalt für die ihm übertragenen Angelegenheiten der erforderliche Betrag je Einwohner entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde zugewiesen, der jährlich neu festzusetzen ist (Stichtag 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres).
- 3.

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortsvorsteher

Die Rechte und Pflichten der Ortsvorsteher ergeben sich aus § 86 KVG LSA. Für das Anhörungsrecht des Ortsvorstehers gilt § 15 Abs. 1 analog.

§ 18 Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft (öffentliche Veranstaltungen, Jubiläen etc.) ist der Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher angemessen zu beteiligen. Ihm ist entsprechende Zuarbeit von der Verwaltung zu leisten.

§ 19 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

1. Die Ortschaftsräte in den Ortschaften führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
2. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Des Weiteren stellt der Ortsbürgermeister das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann die Fragestunde geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
3. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen zu erteilen ist.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntmachung von Haushaltssatzungen, die ausschließlich im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, veröffentlicht werden.
2. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
3. Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.elbe-parey.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

4. Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.elbe-parey.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können in der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 15 in Parey während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
5. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, und Zeitpunkt und Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA, im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
6. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15. Der Inhalt der Bekanntmachung kann zusätzlich unter der Internetadresse www.elbe-parey.de in das Internet eingestellt werden.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.09.2022 außer Kraft.

Elbe-Parey, 02.07.2024

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

199

Stadt Gommern

Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022

2. Änderung

Aufgrund des § 10 i. V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 10.07.2024 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 15 – Einwohnerfragestunden in den Ortschaften – wird ersatzlos gestrichen.
2. § 16 Abs. 7 wird die Anschrift für den Schaukasten in Dornburg von „gegenüber Hauptstr. 31“, auf „zwischen Hauptstr. 27 und 29“ ersetzt.
3. Der § 5 Abs. (1) Ziffer 2. erhält folgende geänderte Fassung:

„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte von 2.000,00 € bis 5.500,00 € nicht übersteigt, sowie deren Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA über **20.000,00 € bis 55.000 € ohne Mehrwertsteuer.**“

Der § 5 Abs. (2) Ziffer 1. erhält folgende geänderte Fassung:

„Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme über **20.000,00 €** je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Bauleistungen sowie Vergaben für freiberufliche Leistungen (LHO, VGV, GWB) über **20.000,00 €** je zu vergebenen Los und ohne Mehrwertsteuer.

4. § 7 Absatz (3) Anstrich 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„Der Bürgermeister entscheidet über die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis 2.000,00 € und über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA bis **20.000,00 € ohne Mehrwertsteuer.**“

§ 7 Absatz (3) Anstrich 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„Der Bürgermeister ist berechtigt, über außer- und Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe bis zu **20.000,00 €** zu entscheiden. Die Hauptausschussmitglieder sind über bewilligte außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 5.500,00 € bis **20.000,00 €** durch den Bürgermeister zu informieren.

§ 7 Absatz (3) Anstrich 4 erhält folgende geänderte Fassung:

Über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, in Höhe bis zu **20.000,00 €**.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 11.07.2024

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

200

Stadt Möckern

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Möckern

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA s. 128, 132) beschließt der Stadtrat Möckern am **1. Juli 2024** nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.03.2015, der 2. Änderungssatzung vom 13.03.2018, der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2020 in Form der **4. Änderungssatzung**:

Artikel I - Satzungsänderung

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- Bauausschuss, bestehend aus 10 Stadträten,
Dem Bauausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor, welches von den stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der Ausschussmitglieder bestimmt wird.
Der jeweilige Ausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen und bei Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Möckern. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Eignen sich Texte, Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen wegen des Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung im o.g. Amtsblatt, so kann diese durch Auslegung im Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, während der Öffnungszeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Möckern hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im Amtsblatt der Stadt Möckern.

Zur allgemeinen Information der Bevölkerung sollen die örtlichen Aushängekästen dienen.

§ 15 Abs. 4, 5 und 6 werden gestrichen

§ 17 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Möckern tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Nach der Bekanntmachung dieser 4. Änderungssatzung ist eine Lesefassung der Hauptsatzung im neuen Amtsblatt der Stadt Möckern zu veröffentlichen.

§ 17 Abs. 2 und 3 werden gestrichen

Möckern, 01.07.2024

gez.
Krüger
Bürgermeisterin

(Siegel)

201

Stadt Jerichow

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 09. Juli 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Stadt Jerichow".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Blasonierung des Stadtwappens lautet:
„In Blau zwei silberne Kirchtürme mit beknaufem goldenen Spitzdach, Rundbogenfenstern, Schalllöchern und Simsen, dazwischen ein silbernes Kirchenschiff, golden bedacht, mit Fenstern und Simsen. Die Türme begleitet von zwei goldenen Ähren. Der goldene Schildfuß belegt mit einem blauen Wellenbalken.“
- (2) Die Beschreibung der Flagge lautet:
„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Einheitsgemeinde belegt.“
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht (Anlage 1).
Das Dienstsiegel führt das Wappen der Stadt und den untenstehenden Schriftsatz „Stadt Jerichow“.
Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten; er kann weitere Bedienstete der Einheitsgemeinde mit der Führung eines Siegels mit fortlaufender Nummer beauftragen.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beschäftigten der Kommune, soweit die Entscheidung nicht durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde und die Entscheidung nicht zur laufenden Verwaltung gehört (entsprechend § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA),
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den im § 8 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt.
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 EUR übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:
als beschließenden Ausschuss gemäß §§ 46, 48 KVG LSA

- den Hauptausschuss.

§ 6

Hauptausschuss als beschließender Ausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 25.000 EUR übersteigt.

§ 7

Hybridsitzungen

- (1) Der Stadtrat sowie der Hauptausschuss können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche und nichtöffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Ob eine Sitzung des Stadtrates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.
- (3) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Stadtrates, und der Bürgermeister können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
 1. Krankheit
 2. familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
 3. Abwesenheit bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
 4. ein sonstiger wichtiger Grund.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig.
- (5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und im Hauptausschuss wird durch eine vom Stadtrat zu beschließender Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die ihm vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 EUR nicht übersteigt. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD,

3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Ziff. 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
 5. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes; der Bürgermeister informiert den Stadtrat über alle Vergaben, die den durch Satz 2 festgelegten Vermögenswert überschreiten.
- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister entweder binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich oder unter Einbezug aller Stadtratsmitglieder mündlich in der nächstfolgenden Stadtratssitzung.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Bürgerbefragung

Ein Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 12

Ehrenbürger, Ehrenbürgerbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT

ORTSSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Ortschaftsverfassung

- (1) Es wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt.
Ortschaften der Stadt Jerichow sind:

- a) Brettin
- b) Demsin
- c) Jerichow
- d) Kade
- e) Karow
- f) Klitsche
- g) Nielebock
- h) Redekin
- i) Roßdorf
- j) Schlagenthin
- k) Wulkow
- l) Zabakuck

(2) Die Grenzen der nachfolgenden Ortschaften umfassen die Ortsteile

- a) zur Ortschaft Brettin
 - aa) Brettin
 - ab) Annenhof
- b) zur Ortschaft Demsin
 - ba) Kleinwusterwitz
 - bb) Kleindemsin
 - bc) Großdemsin (mit den Wohnplätzen Dreihäuser, Binnenheide und Werdershof)
- c) zur Ortschaft Jerichow
 - ca) Jerichow
 - cb) Klietznick
 - cc) Steinitz
 - cd) Mangelsdorf
 - ce) Klein-Mangelsdorf
- d) zur Ortschaft Kade (mit den Wohnplätze Ziegelei, Forsthaus und Röthlake)
 - da) Kade
 - db) Belicke
 - dc) Neubuchholz
 - dd) Kader-Schleuse
- e) die Ortschaft Karow (mit den Wohnplätzen Eisenau und Sophienhorst)
- f) zur Ortschaft Klitsche
 - fa) Altenklitsche
 - fb) Neuenklitsche (mit den Wohnplätzen Wilhelmsthal und Schäferei)
- g) zur Ortschaft Nielebock
 - ga) Nielebock
 - gb) Seedorf
- h) zur Ortschaft Redekin (einschließlich des Wohnplatzes Schäferei)
 - ha) Redekin
 - hb) Scharteucke
 - hc) Neuredekin
- i) die Ortschaft Roßdorf (mit dem Wohnplatz Dunkelforth)
- j) zur Ortschaft Schlagenthin
 - ja) Schlagenthin
 - jb) Kuxwinkel
- k) zur Ortschaft Wulkow
 - ka) Großwulkow
 - kb) Kleinwulkow
 - kc) Hohenbellin
 - kd) Altbellin
 - ke) Havemark
 - kf) Blockdamm
- l) zur Ortschaft Zabakuck
 - la) Zabakuck
 - lb) Güssow.

(3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt

in Brettin	6,
in Demsin	4,
in Jerichow	9,
in Kade	5,

in Karow	4,
in Klitsche	4,
in Nielebock	3,
in Redekin	5,
in Roßdorf	5,
in Schlagenthin	6,
in Wulkow	4,
in Zabakuck	3.

- (4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 entsprechend.

§ 14

Anhörung und Aufgabe der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt wurden und eine Absprache mit dem Bürgermeister bzw. dem zuständigen Fachamt erfolgt ist:
1. die Pflege des Ortsbildes,
 2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung und Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Ortschaft,
 3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 15

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die in der Regel innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse <https://www.stadt-jerichow.de> und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter <https://www.stadt-jerichow.de> zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang in den Aushangkästen des Rathauses, Karl-Liebknecht-Straße 10, am NP Markt in Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 70 sowie auf der stadteigenen Internetseite, <https://www.stadt-jerichow.de>.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den ortsüblichen Stellen der jeweiligen Ortschaft gemäß Anlage 2.

Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bzw. mit ihrer Bereitstellung unter der genannten Internetseite bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.stadt-jerichow.de> bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Aushangkasten des Rathauses in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängfrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Stadt Jerichow in der Fassung des Beschlusses vom 18. Februar 2020 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 23.08.2022 außer Kraft.

Jerichow, den 09.07.2024

- Dienstsiegel -

gez. Cathleen Lüdicke
Bürgermeisterin

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Dienstsiegelabdruck:

**Anlage 2 zu § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Aushängekästen der Ortschaften**

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Ortschaft Brettin: | Heinrich-Heine-Straße 72 |
| 2. Ortschaft Demsin: | Kleinwusterwitz gegenüber Genthiner Straße 13 (unter der Eiche) |
| 3. Ortschaft Jerichow: | Karl-Liebknecht-Straße 10 (im Haupteingang des Rathauses)
Karl-Liebknecht-Straße 70 (NP Markt) |
| 4. Ortschaft Kade: | Genthiner Straße 22 |
| 5. Ortschaft Karow: | Friedenstraße 29 |
| 6. Ortschaft Klitsche: | Neuenklitsche, Dorfstraße 5 |
| 7. Ortschaft Nielebock: | Lindenstraße 28 (Friedhof) |
| 8. Ortschaft Redekin: | Klietznicke Weg 1 (gegenüber der Bushaltestelle) |
| 9. Ortschaft Roßdorf: | Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle) |
| 10. Ortschaft Schlagenthin: | Breite Straße 5 |
| 11. Ortschaft Wulkow: | Großwulkow, östliche Seite der Buswartehalle, Am Dorfplatz |
| 12. Ortschaft Zabakuck: | Genthiner Straße (Bushaltestelle) |

202

Stadt Jerichow

4.Satzung

**zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur
Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020**

Aufgrund der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 209), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung vom **09.07.2024** die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der **§ 7 – Umlagesatz-** wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Umlagesätze werden für die Kalenderjahre 2016 bis **2023** wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Kalen-derjahr	Flächen-beitrag des Ver-bandes	Verwal-tungs-kosten	Flächen-beitrag gesamt		Er-schwer-nisbei-trag		Flächen-und Er-schwer-nisbei-trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	9,84	1,45	11,29	0,001129	11,10	0,001110	22,39	0,002239
2017	9,82	1,34	11,16	0,001116	10,92	0,001092	22,08	0,002208
2018	10,10	1,34	11,44	0,001144	11,22	0,001122	22,66	0,002266
2019	10,55	1,20	11,75	0,001175	12,19	0,001219	23,94	0,002394
2020	10,70	1,13	11,83	0,001183	12,08	0,001208	23,91	0,002391
2021	10,71	1,01	11,72	0,001172	12,07	0,001207	23,79	0,002379
2022	10,71	1,08	11,79	0,001179	12,02	0,001202	23,81	0,002381
2023	11,27	1,15	12,42	0,001242	12,86	0,001286	25,28	0,002528

Unterhaltungsverband „Trübengraben“

Kalen-derjahr	Flächen-beitrag des Ver-bandes	Verwal-tungs-kosten	Flächen-beitrag gesamt		Er-schwer-nisbei-trag		Flächen-und Er-schwer-nisbei-trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	11,43	1,45	12,88	0,001288	32,20	0,003220	45,08	0,004508
2017	11,53	1,34	12,87	0,001287	32,34	0,003234	45,21	0,004521
2018	11,92	1,34	13,26	0,001326	36,49	0,003649	49,75	0,004975
2019	11,83	1,20	13,03	0,001303	37,74	0,003774	50,77	0,005077
2020	11,97	1,13	13,10	0,001310	38,81	0,003881	51,91	0,005191
2021	12,50	1,01	13,51	0,001351	39,38	0,003938	52,89	0,005289
2022	12,73	1,08	13,81	0,001381	39,38	0,003938	53,19	0,005319
2023	15,96	1,15	17,11	0,001711	47,05	0,004705	64,16	0,006416

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Jerichow, den 09.07.2024

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Leitzau/Hohenlochau" der Stadt Gommern in der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaikpark Leitzkau/Hohenlochau" hat zum Ziel, die bauliche Nutzung als Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Leitzkau/Hohenlochau" der Stadt Gommern in der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau gem. § 8 Abs. 3 und § 12 BauGB beschlossen. Für die in der Gebietsabgrenzung gekennzeichneten Flächen, auf den Flurstücken 15/1, 15/2, 21/3, 21/4 und 21/5 der Flur 4 in der Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikpark Leitzkau/Hohenlochau“ aufgestellt werden. Der gesamte Geltungsbereich, bestehend aus zwei Teilflächen, erstreckt sich über ca. 21,5 ha.

Aktuell sind die Flurstücke im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes zieht eine Änderung des Flächennutzungsplanes (7. Änderung) nach sich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll gem. § 8 Abs.3 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig vorgenommen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung des Lageplanentwurfs des o.a. Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit vom

07.08.2024 bis 21.08.2024

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter Telefon (039 200) 7789-31 vereinbart. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.Gommern.de (Bürger & Verwaltung - Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

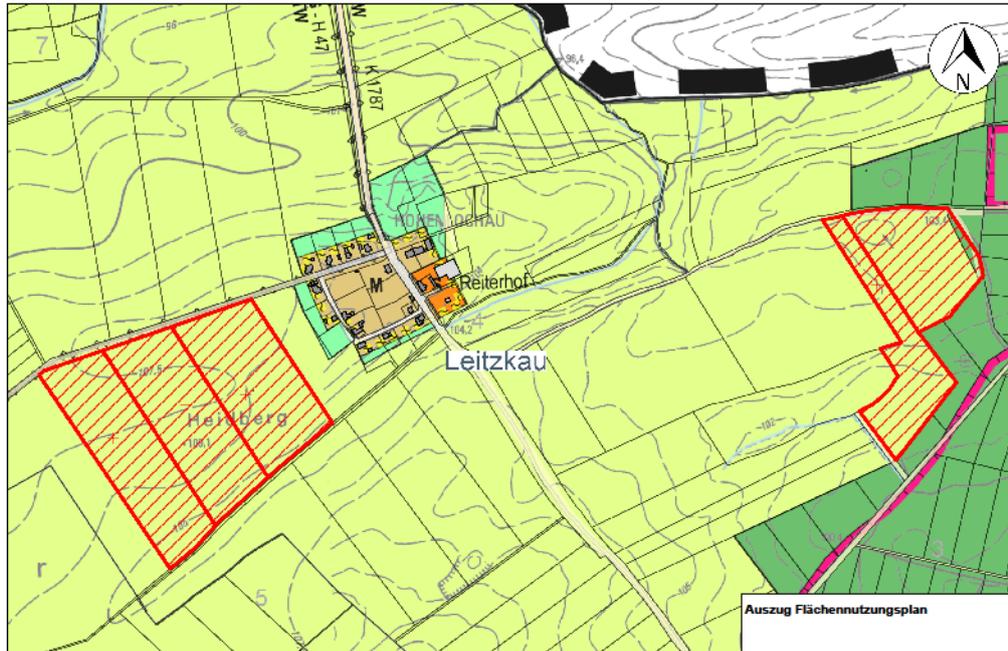
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

Gommern, den 17.07.2024

gezeichnet Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung



204

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Annenhof“ der Stadt Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 mit Beschluss-Nr. BV/377/2019-2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Annenhof“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 31 (tw.), 32 (tlw.), 33 (tlw.), 35 und 37 in der Flur 7 der Gemarkung Brettin auf einer Fläche von ca. 14 Hektar.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Jerichow
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 mit Beschluss-Nr. BV/436/2019-2024 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Annenhof“ in der Fassung vom 04/2024 samt Begründung und Anlagen gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Annenhof“ samt Begründung und Anlagen werden in der Zeit vom **08.08.2024** bis einschließlich **09.09.2024** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 115, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 vorgebracht werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Annenhof“ samt Begründung und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf der Website <https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR Händelstraße 8, 06114 Halle (Saale) Tel.: (03 45) 23 97 72 – 13 zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

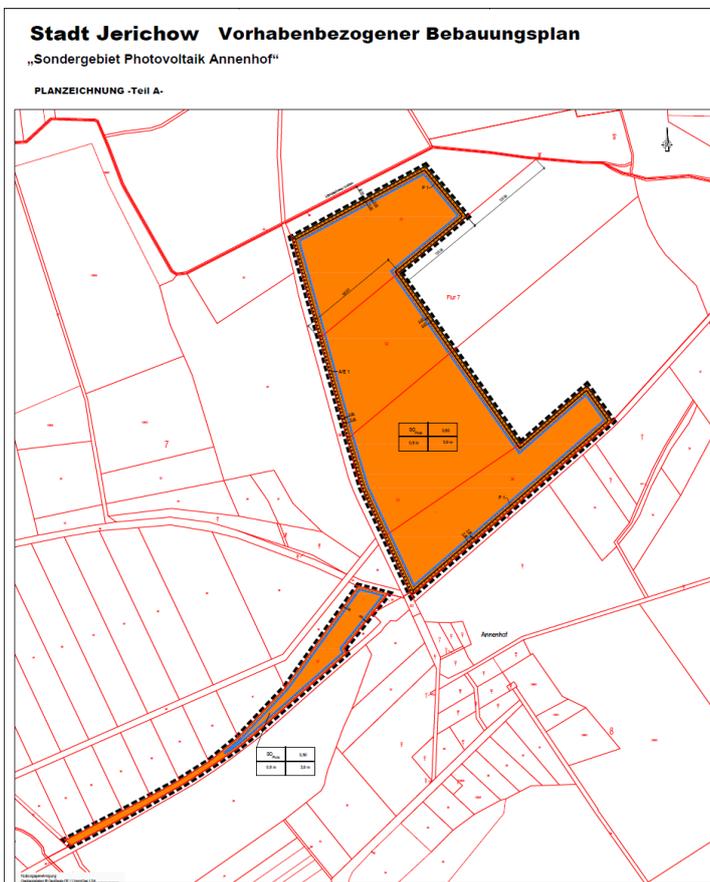
Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Beschluss-Nr.: BV/377/2019-2024 und BV/436/2019-2024 werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 22.07.2024

gez. Lüdicke
 Bürgermeisterin

Siegel



205

Stadt Jerichow

Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Jerichow

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), den §§ 47 a-f BImSchG und den Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen-Anhalt ist die Stadt Jerichow zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Im Rahmen einer 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 27.11.2023 bis 29.12.2023 eine öffentliche Auslegung des Ergebnisberichts der Umgebungslärmkartierung (4. Stufe) der innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Jerichow befindlichen Hauptverkehrsstraßen. In diesem Zeitraum wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, schriftlich Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Innerhalb der vorgeannten Fristen sind keine Mitteilungen zum aufzustellenden Lärmaktionsplan eingegangen. Auf Grundlage der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten wurde der Entwurf eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) ausgearbeitet.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) wird vom 08.08.2024 bis einschließlich 09.09.2024 öffentlich ausgelegt.

Ort der öffentlichen Auslegung: Stadt Jerichow
Karl-Liebknecht-Str. 10
39319 Jerichow

Zeiten der öffentlichen Auslegung: Mo. 09.00 – 12.00 Uhr
Di. 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi. Geschlossen
Do. 09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung 039343 – 927 11. Der Lärmaktionsplanentwurf ist außerdem auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren> einzusehen.

Sie haben bis zum 09.09.2024 die Möglichkeit schriftlich – entweder postalisch an Stadt Jerichow, Karl-Lieb-knecht-Straße 10, 39319 Jerichow oder per E-Mail an post@stadt-jerichow.de – sich zum Lärmaktionsplan-entwurf zu äußern. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Stadtrat abschließend einen Beschluss fassen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

206

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Ladeburg	1 - 8	Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

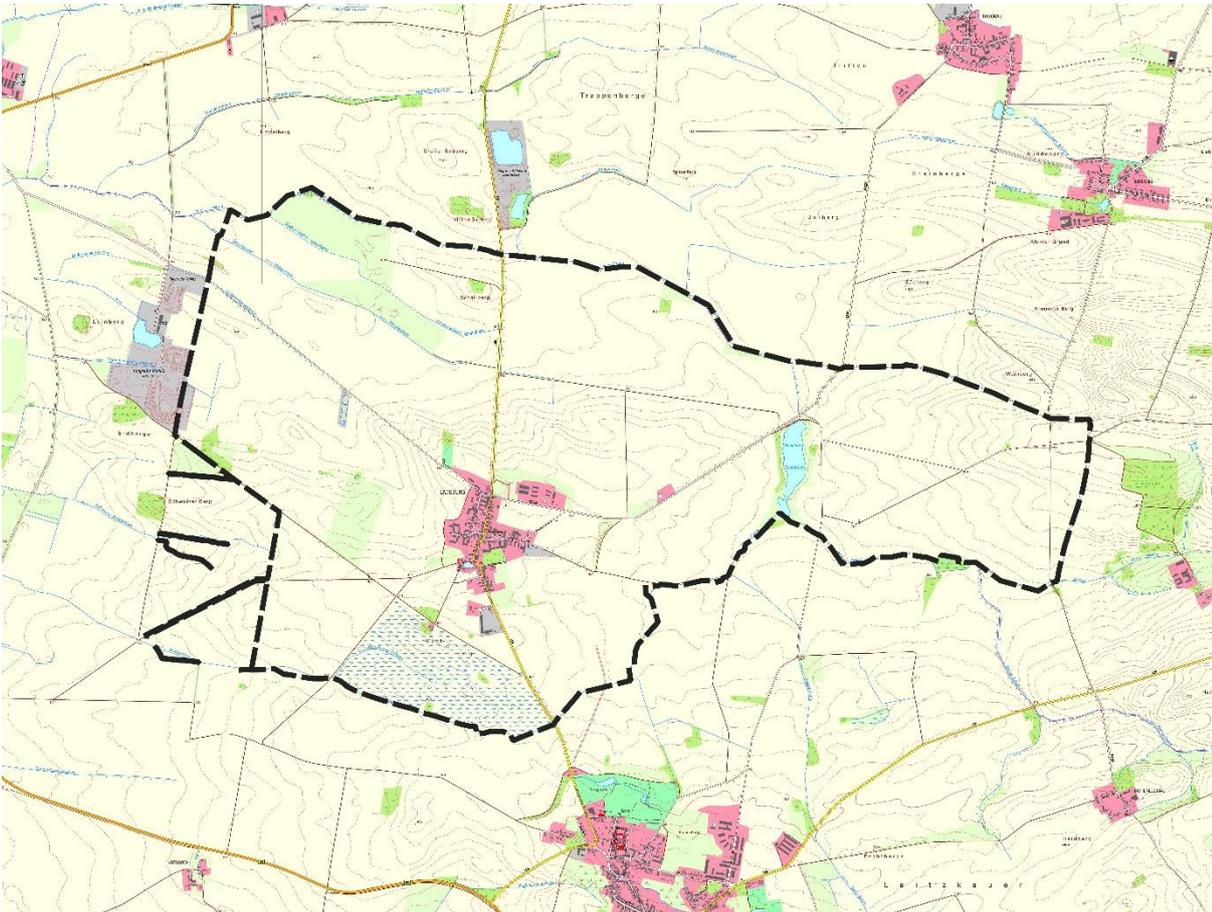
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.08.2024 bis 13.09.2024 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Zabakuck	1 , 2 , 4 - 8	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

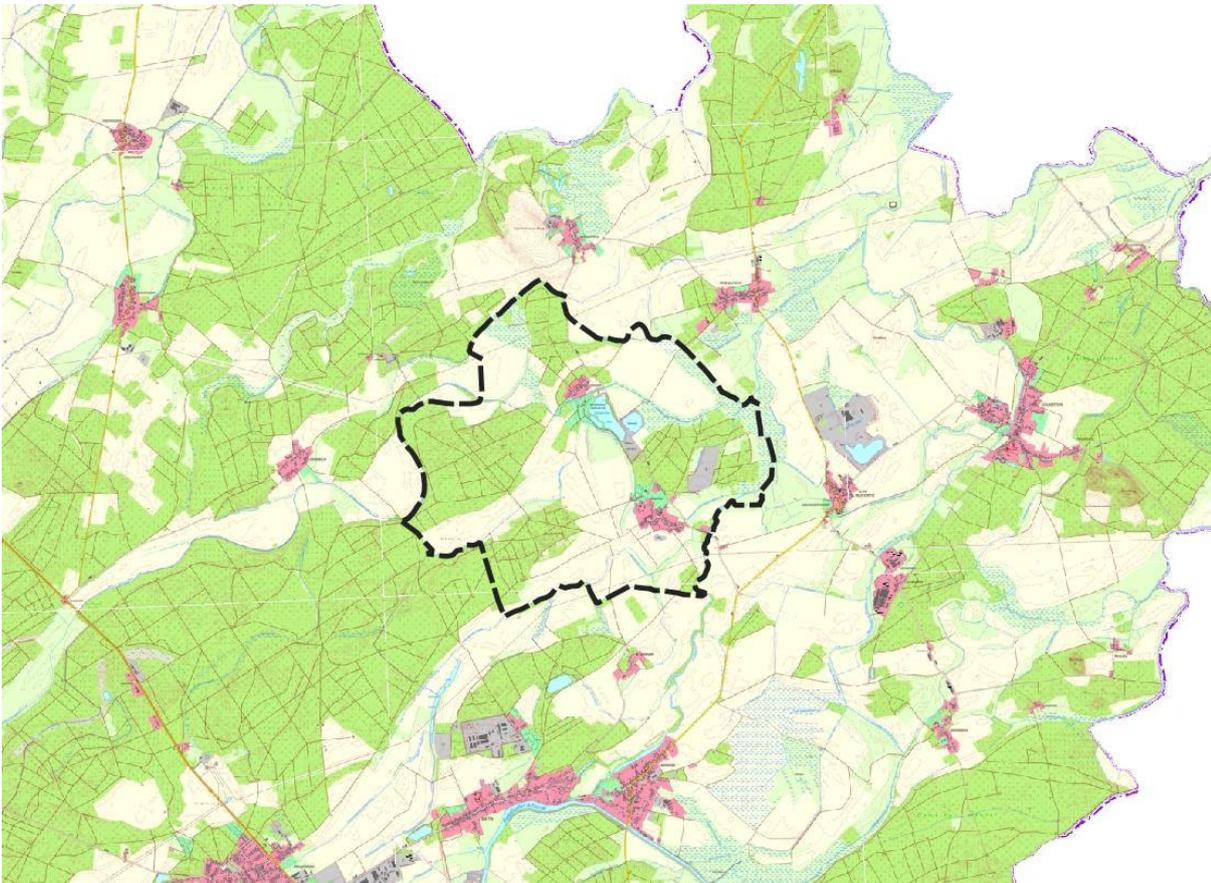
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.08.2024 bis 13.09.2024 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



208

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
(LVermGeo) Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Klitsche	6 und 8	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

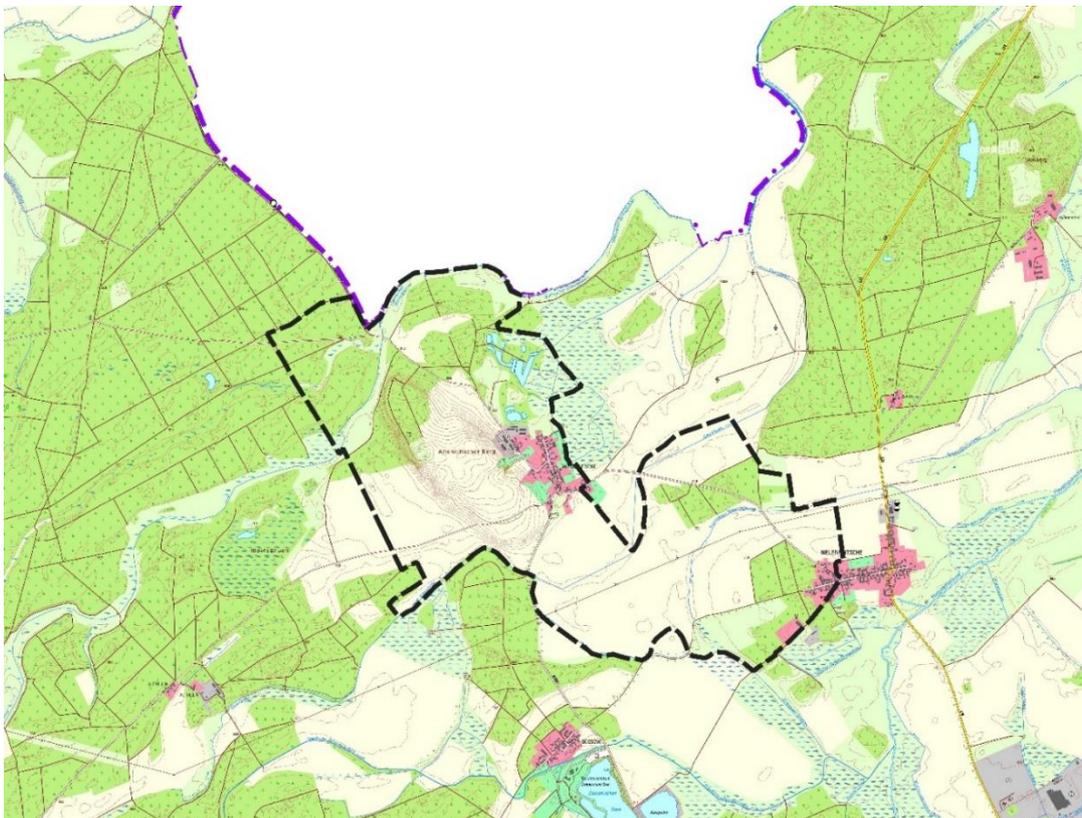
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.08.2024 bis 13.09.2024 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



209

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
(LVermGeo) Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Woltersdorf	6	Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

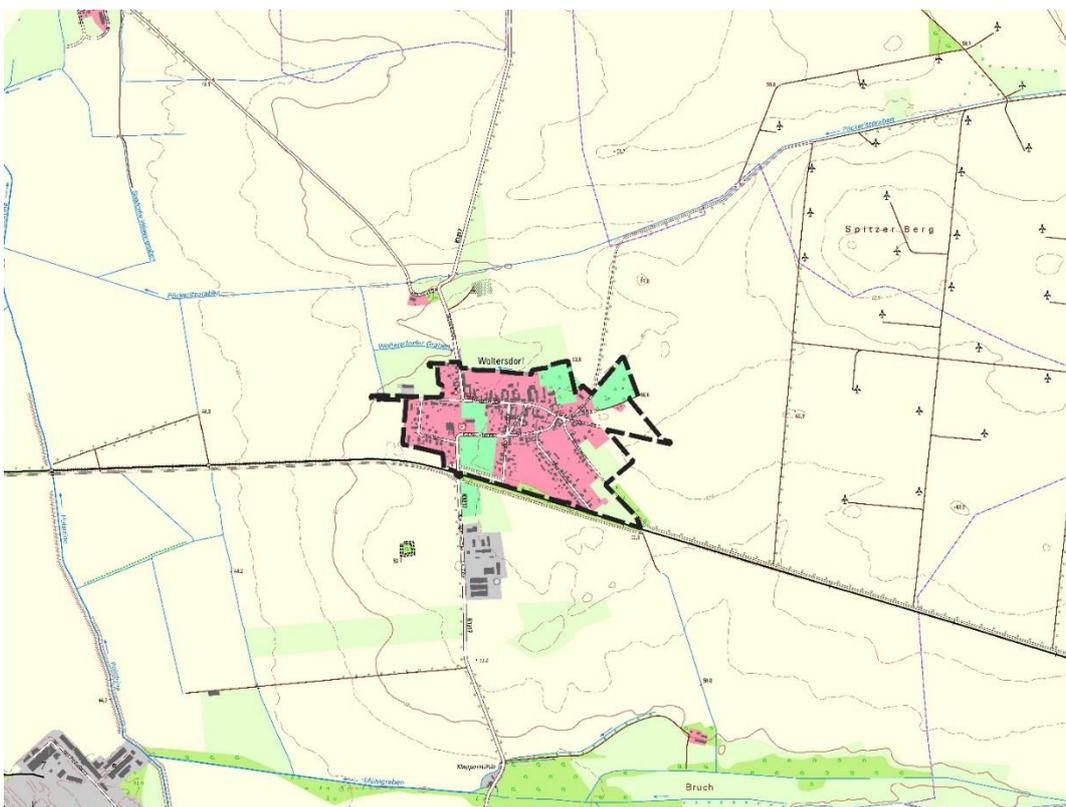
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.08.2024 bis 13.09.2024 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



210

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: **Fiener Bruch**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 4/0325/03**

**Vorläufige Besitzeinweisung vom 08.07.2024
mit Überleitungsbestimmungen**

1. Anordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Die Beteiligten werden mit Wirkung zum **01.10.2024** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69, 70 FlurbG) können innerhalb von 3 Monaten – vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden, soweit eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande kommt.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung **keine aufschiebende Wirkung** haben.

2. Auslegung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen

vom 12.08. bis zum 23.08.2024

in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal und bei der Sweco GmbH, Berliner Str. 124, 14467 Potsdam zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus (siehe Hinweise unter Ziff. 3).

Die Anhörungstermine finden

von Dienstag 13.08.2024 bis Donnerstag, 15.08.2024 jeweils von 9:30 Uhr – 17:00 Uhr

im Jugendklub, Domstraße 2, 39307 Genthin OT Tucheim (siehe Hinweise unter Ziff. 3) statt.

Während der Auslegungszeit werden Bedienstete der Sweco GmbH als geeignete Stelle sowie Bedienstete der Flurneuordnungsbehörde Auskünfte erteilen und auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern.

3. Hinweise

Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und bei der Sweco GmbH und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung bei Herrn Bech (Sweco, Tel. +49 331/233 6922) oder bei Frau Hausdorf (ALFF, Tel. +49 3931/633 225) gebeten.

Die Anhörungstermine in Tucheim erfolgen ohne Terminvergabe.

Nähere Informationen zum Verfahren sowie die Karte der neuen Feldeinteilung finden Sie auch auf der Homepage der Sweco GmbH im Internet.

https://www.sweco-projektdialog.de/BOV-Fiener-Bruch/info_modul.nsf

Teilnehmer, die für ihre neuen Grenzen eine örtliche Kennzeichnung (Pflöcke) wünschen, werden gebeten dies bis zum **23.08.2024** unter der Telefonnummer +49 3931/ 633 225 anzumelden.

Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Bodenordnungsplans noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.